



## Allgemeine Mitgliedschaftsbedingungen (AMB) Gönnerverein Hospize Schweiz

### I. Grundlagen

Unter dem Namen *Gönnerverein Hospize Schweiz* (nachfolgend GVHS genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Luzern (Art. 1 der Statuten).

Der Verein bezweckt die Förderung der palliativen Pflege und des gemeinnützigen Hospiz-Gedankens. Insbesondere bezweckt er die finanzielle Unterstützung von Personen, die einen Hospiz-Platz benötigen, ihn jedoch aufgrund ihrer wirtschaftlichen Situation nicht bezahlen können. Des Weiteren kann der Verein auch die Forschung und Bildung in der palliativen Pflege, Seelsorge und Medizin sowie die Ausbildung von ehrenamtlichen Hospizbegleitern fördern.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er ist gemeinnützig und verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfzwecke.

Die vorliegenden Mitgliedschaftsbestimmungen wurden vom Vorstand, gestützt auf die Vereinsstatuten erlassen.

### II. Mitgliedschaft

#### Art. 1 Mitgliedschaftsarten und -Kategorien

##### 1.1 Gönnermitgliedschaften

Die Gönnermitgliedschaft kann ausschliesslich von natürlichen Personen in der Schweiz ab vollendetem 18.ten Lebensjahr erworben werden, welche den GVHS mit regelmässigen Beiträgen unterstützen möchten.

Die Gönnermitgliedschaft kann auch als Geschenkmitgliedschaft geführt werden, wobei ein Dritter als Zahler auftritt. Gönnermitgliedschaften sind mit sämtlichen Pflichten, jedoch nur mit beschränkten Rechten ausgestattet.

##### 1.2 Aktivmitgliedschaften

Die Aktivmitgliedschaft kann ausschliesslich von Hospizen erworben werden, die Mitglied des Dachverbands Hospize Schweiz (DHVS) sind oder von Pflegeinstitutionen, die eine entsprechende kantonale Leistungsvereinbarung sowie ein vom DVHS anerkanntes, zertifiziertes Qualitätslabel vorweisen können oder dies aktiv anstreben.

##### 1.3 Passivmitgliedschaften

Die Passivmitgliedschaft kann ausschliesslich von juristischen Personen und Personengesellschaften erworben werden, welche die Interessen der Hospizbewegung mit regelmässigen Beiträgen unterstützen möchten. Passivmitgliedschaften sind mit sämtlichen Pflichten, jedoch nur mit beschränkten Rechten ausgestattet

Die Entscheidung über die verschiedenen Mitgliedschaften wird wie folgt gefällt:

über die Gönnermitgliedschaft entscheidet die Geschäftsstelle,

über die Aktivmitgliedschaft entscheidet der Vorstand des Gönnervereins,

über die Passivmitglieder entscheidet die Geschäftsführung in Absprache mit dem Vorstand des Gönnervereins.

#### Art. 2 Mitgliederbeitrag

Gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung gelten die folgenden Mitgliederbeiträge:

##### 2.1 Gönnermitgliedschaft

Einzelmitgliedschaft	50 CHF/Jahr
Dauermitgliedschaft	1'000 CHF/einmalig

##### 2.2 Aktivmitgliedschaft

Die Aktivmitglieder sind defizitäre Non Profit Organisationen, welche von einer Mitgliedschaftsgebühr befreit sind.

##### 2.3 Passivmitgliedschaft

Einzelmitgliedschaft	250 CHF/Jahr
Dauermitgliedschaft	5'000 CHF/einmalig

#### **Art. 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

Der Beitritt zum Verein erfolgt durch Anmeldung und/oder durch Einzahlung des Mitgliederbeitrags und wird mit dem Zeitpunkt der Überweisung des Mitgliederbeitrags auf das Konto des GVHS rechtswirksam. Die Aufnahme als Vereinsmitglied kann durch den Vorstand – auch ohne Angabe von Gründen – verweigert werden.

#### **Art. 4 Beginn und Dauer der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zeitpunkt der Überweisung des Mitgliederbeitrags auf das Konto des GVHS. Mitgliedschaftszahlungen vom 1. Januar bis zum 30. September gelten für das laufende Vereinsjahr. Mitgliedschaftszahlungen vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember gelten ab dem Datum der Überweisung bis zum 31. Dezember des folgenden Vereinsjahres.

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr und dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

#### **Art. 5 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt aus dem Verein kann durch schriftliche Mitteilung auf das Ende eines Vereinsjahres unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist erfolgen. Ein Ausschluss aus dem Verein kann ebenfalls auf das Ende eines Vereinsjahres erfolgen, wenn der Mitgliederbeitrag nicht geleistet wird oder wenn andere wichtige Gründe vorliegen, insbesondere bei Widerhandlung gegen die Interessen des Vereins. Der Vorstand entscheidet hierüber endgültig.

Der Mitgliederbeitrag für das laufende Vereinsjahr ist in jedem Fall geschuldet, sowohl bei Austritt als auch bei Ausschluss. Der Mitgliederbeitrag wird bei Beendigung der Mitgliedschaft per 31.12. des Vereinsjahres nicht, auch nicht anteilmässig zurückerstattet.

#### **Art. 6 Wiedereintritt**

Kommt es nach Austritt oder Ausschluss zu einem Wiedereintritt in den Gönnerverein, so wird dieser wie ein Neueintritt behandelt und unterliegt der einjährigen Karenzzeit vor Leistungsberechtigung.

#### **Art. 7 Geltungsbereich der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft gilt für die Schweiz. Sämtliche Rechte im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft können ausschliesslich in der Schweiz wahrgenommen werden. Die Gönnerunterstützung wird von Versicherungsleistungen oder der finanziellen Situation ausgerichtet.

### **III. Rechte und Pflichten**

#### **Art. 8 Stimmrecht Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Teilnahmeberechtigt an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Aktiv-, Gönner- und Passivmitglieder mit einer gültigen Mitgliedschaft. Juristische Personen und Personengesellschaften als Passivmitglieder entsenden an die Mitgliederversammlung einen Vertreter oder eine Vertreterin.

Stimmberechtigt sind ausschliesslich die Aktivmitglieder.

Bei der Beschlussfassung über die Décharge-Erteilung für die Mitglieder des Vorstandes oder über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen einem Mitglied und dem Verein ist das betroffene Vorstandsmitglied bzw. Vereinsmitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Gönner\*innen und Passivmitglieder haben beratende Stimmen.

#### **Art. 9 Teilnahme Mitgliederversammlung**

Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigt sind sämtliche Mitglieder, für deren Mitgliedschaft der Beitrag für das entsprechende Vereinsjahr bezahlt wurde. Juristische Personen und Personengesellschaften können einen Vertreter entsenden. Eine Anmeldung zur Mitgliederversammlung, welche die Überprüfung der Mitgliedschaft ermöglicht, ist aus organisatorischen Gründen spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag notwendig.

#### **Art. 10 Gönnerunterstützung**

##### *10.1 Voraussetzungen für die Gönnerunterstützung*

Der GVHS ist ein Förderverein zugunsten der Stiftung Hospize Schweiz. Im Fall eines den jeweiligen Aufnahmekriterien der teilnehmenden Hospize entsprechenden Aufenthaltes, richtet der GVHS an das beherbergende Hospiz eine einmalige Gönnerunterstützung von maximal 10'000 CHF aus.

Der Antrag zur Ausrichtung der Gönnerunterstützung ist schriftlich an die Geschäftsstelle des GVHS zu richten.

##### *10.2 Begünstigter Personenkreis*

Die Gönnerunterstützung wird nach einer Karenzzeit von einem Jahr nach Erwerb der Gönnermitgliedschaft zuteilungsfähig. Begünstigt sind nur Gönner mit einer gültigen Mitgliedschaft.

Die Gönnerunterstützung wird ausschliesslich an das Hospiz ausgerichtet, in welchem das Mitglied begleitet wird.

Die Gönnerunterstützung wird pro Mitglied nur einmal ausgerichtet.

##### *10.3 Vergütung der Gönnerunterstützung*

In der Regel wird die Gönnerunterstützung nach Gutheissung anhand der eingereichten Monatsrechnungen dem betreuenden Hospiz gutgeschrieben. Der Gönner reicht zu diesem Zweck die Abrechnung des Hospizes an den GVHS weiter.

#### 10.4 Ausnahmen

Keine Gönnerunterstützung wird geleistet, wenn das Mitglied vor dem Hospizeintritt den Austritt aus dem GVHS erklärt hat oder der Ausschluss des Mitgliedes durch den Vorstand wegen Nichtbezahlens des Beitrages oder anderer wichtiger Gründe beschlossen ist.

#### 10.5 Kein Rechtsanspruch

Der GVHS ist ein Förderverein der Stiftung Hospize Schweiz. Die Gönnerunterstützung ist eine Mitgliederunterstützung und keine Versicherungsleistung. Ein Rechtsanspruch auf die Ausrichtung der Gönnerunterstützung oder anderer Leistungen besteht daher nicht.

#### Art. 11 Vereinsmitteilungen

Informationen zur Vereinstätigkeit erfolgen per Post, per E-Mail sowie über das Internet.

#### Art. 12 Leistung des Mitgliederbeitrages

Zur Zweckerfüllung ist der Verein darauf angewiesen, dass die Mitgliederbeiträge beglichen werden. Die Mitglieder verpflichten sich daher, die Mitgliederbeiträge fristgerecht zu bezahlen. Der Mitgliederbeitrag zur Erneuerung der Mitgliedschaft für das Folgejahr wird jeweils im letzten Quartal erhoben und ist spätestens bis zum 31.12. zur Zahlung fällig. Wird der Mitgliederbeitrag nicht fristgerecht geleistet, verlieren die Mitglieder sämtliche Mitgliedschaftsrechte, spätestens per 31. März des entsprechenden Vereinsjahres.

#### Art. 13 Meldepflicht Personendaten

Zur ordnungsgemäßen Abwicklung der Vereinsgeschäfte, zur eindeutigen Identifikation der Mitglieder sowie zur Feststellung der mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte sind die vollständigen Daten sämtlicher in einer Mitgliedschaft enthaltener Personen, Personengesellschaften sowie juristischen Personen notwendig. Dies sind folgende Angaben: Name, Vorname, Adresse, Wohnort, Postleitzahl, Geburtsdatum, Telefonnummer und allfälliger weiterer Kommunikationsdaten sämtlicher in der Mitgliedschaft enthaltener Personen, juristischer Personen und Personengesellschaften. Die Mitglieder verpflichten sich daher, die entsprechenden Daten zur Verfügung zu stellen und im Falle einer Mutation diese zu melden.

#### Art. 14 Daten- und Persönlichkeitsschutz

Die Mitglieder ermächtigen den GVHS, sich die notwendigen Daten der Mitgliedschaft (vgl. Art. 13 / AMB) zu beschaffen und zu bearbeiten. Die mit der Mitgliedschaft verbundenen Daten sämtlicher in der Mitgliedschaft eingeschlossener Personen werden vom GVHS gespeichert und können vom GVHS für eigene Marketingzwecke (Mitgliederinformation, Spendengenerierung, etc.) verwendet werden. Die Mitglieder des GVHS ermächtigen zu diesem Zwecke den Verein, die entsprechenden Daten der Stiftung Hospize Schweiz zur Verfügung zu stellen.

Der Verein seinerseits verpflichtet sich, die Mitgliederdaten nur für eigene Zwecke zu verwenden und diese nicht Dritten für eigene Promotionszwecke zugänglich zu machen, weder durch Verkauf noch durch Tausch. Weiter werden die Daten nach dem Austritt aus dem GVHS gelöscht.

#### Art. 15 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die Allgemeinen Mitgliedschaftsbedingungen (AMB) unterstehen schweizerischem Recht, Gerichtsstand ist am Sitz des Gönnervereins Hospize Schweiz (Luzern, Schweiz).

Luzern, Februar 2021